

§ 12 Stmk. NPG Behörde

Stmk. NPG - Nationalparkgesetz Gesäuse

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Die Vollziehung dieses Gesetzes obliegt, sofern in diesem Gesetz nichts anderes festgelegt ist, der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

In Kraft seit 01.08.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at